

I. Allgemeines

Nach dem Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Artikel 125 haben Selbständigerwerbende ihr Einkommen mittels einer **kaufmännischen Buchhaltung** oder **Aufstellungen** nachzuweisen.

Beide Methoden setzen als Grundlage die entsprechenden Bücher (Kassenbuch, Inventare) voraus, die auf Verlangen der Veranlagungsbehörde vorzuweisen und mit den zugehörigen Belegen während zehn Jahren aufzubewahren sind.

Die nachstehenden Ziffern dieses Fragebogens sind auszufüllen, sofern sie nicht vollständig und leicht ersichtlich den Abschlüssen entnommen werden können.

Mit Buchhaltungsabschluss:	Ziffern 1, 2, 3.5, 5 und 6
Mit Aufzeichnungen:	Ziffern 3, 3.5, 5 und 6
Kleinbetriebe:	Siehe Ziffer 4

Anhang

Dieser enthält die Angaben über Naturalbezüge, Privatanteile usw.

Hinweis betreffend der Vermögenssteuer

Nach Artikel 14 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung ist der Buchwert des beweglichen Geschäftsvermögens (Vieh, Fahrhabe) auch für die Vermögenssteuer verbindlich.

II. Hinweise zu den einzelnen Positionen

Ziffer 1 Ermittlung des Einkommens nach Buchhaltung

Grundlage jedes Buchhaltungsabschlusses stellen einwandfreie Bücher (Kassa-, Postscheck- und Bankbücher, Inventare usw.) dar. Massgebend sind dabei die in die Bemessungsperiode fallenden Abschlüsse (Art. 43 Abs. 2 DBG).

Angaben über Abschreibungen (Merkblatt A/2001 kann bei der Steuerverwaltung bezogen werden), Naturalbezüge, Privatanteile usw. befinden sich in den Merkblättern im Anhang.

Unter Vorbehalt der unten stehenden Korrekturen kann das buchhalterisch ausgewiesene Einkommen in die Ziffer 1.6 eingetragen werden.

Die Aufrechnungen umfassen:

- die der Erfolgsrechnung belasteten, steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen (Ziffern 1.2.1 bis 1.2.6), wie z.B. Investitionen und Privatanteile;
- die der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen, steuerbaren Erträge (Ziffern 1.2.7 bis 1.2.11), wie Liquidationsgewinne, Selbstversorgung an Naturalien und der Mietwert.

Ziffer 1.2.9 Mietwert Kanton der Betriebsleiterwohnung

Falls im Abschluss noch nicht berücksichtigt, wird anstelle der in den landwirtschaftlichen Buchhaltungen üblichen Kostenmiete der vom Kanton festgesetzte steuerlich massgebende Mietwert hier eingesetzt.

Sind in diesem Mietwert auch die Angestelltenräume berücksichtigt, so kann im Naturallohnabzug für die Angestellten auch der Naturallohn inklusive Logis abgezogen werden.

Die Abzüge umfassen:

- die der Erfolgsrechnung nicht belasteten, steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen (Ziffern 1.4.1 und 1.4.2), wie die persönlichen Beiträge an die erste Säule;
- die der Erfolgsrechnung gutgeschriebenen, nicht steuerbaren Erträge (Ziffern 1.4.3 und 1.4.4), wie Privateinlagen und Schulderrhöhungen.

Ziffer 1.6 Einkommen Staatssteuer

Dieses für den Kanton massgebende Einkommen ergibt sich aus dem korrigierten Reingewinn (Ziffer 1.3) vermindert um das Total der Abzüge (Ziffer 1.5).

Ziffer 2 Nachführung der Abschreibungen auf Liegenschaften

Um die Ermittlung eines allfälligen Veräusserungsgewinnes zu gewährleisten, sind im Abschluss folgende Grössen nachzuführen:

- das Total der auf dem Landgut seit dessen Erwerb getätigten Abschreibungen und Subventionen
- und
- die gesamten nachgeführten Anlagekosten (Gestehungspreis, vor Abzug der Subventionen).

Weist der Buchhaltungsabschluss weder die Anlagekosten noch das Total der nachgeführten Abschreibungen und Subventionen auf, ist diese Ziffer ebenfalls auszufüllen.

Ziffer 3 Ermittlung des Einkommens aufgrund von Aufzeichnungen

Diese Aufstellung fasst die Aufzeichnungen des Kassenbuches und der Inventare zusammen und ermittelt das landwirtschaftliche Einkommen.

Ziffer 3.1 Buchwerte, Anlagekosten und Abschreibungen

Die Bewertung erfolgt aufgrund der Anlagekosten. Subventionen stellen Betriebseinkünfte dar. Ihrem ausserordentlichen Charakter kann durch eine gleich hohe ausserordentliche Abschreibung Rechnung getragen werden. Angaben über die anzuwendenden Abschreibungssätze finden sich im Merkblatt A 2001.

Ziffern 3.1.1 bis 3.1.6

Maschinen, Fahrzeuge sowie Obst-, Beeren- und Rebkulturen

Hier wurde die direkte Abschreibungsmethode gewählt. Maschinenkauf mit Eintausch: unter «Zugänge» kann der Nettopreis (Kaufpreis abzüglich Eintauschpreis der alten Maschine) eingetragen werden. Kein Eintrag unter «Abgänge».

Ziffern 3.1.12 bis 3.1.22 Liegenschaft (Landgut)

Die um Zu- und Abgänge korrigierten Anlagekosten (vor Abzug eventueller Subventionen) können entweder als nicht aufgeteilter Wert aufgeführt oder in die einzelnen Gruppen aufgeteilt werden. Bei **Übernahme oder Kauf** der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu **Verkehrswerten** ist die erste Möglichkeit (gesamte, nicht aufgeteilte Liegenschaft) ausgeschlossen. Der Wert des Bodens ist gesondert auszuweisen.

Diese Tabelle führt die Anlagekosten nach. Folglich werden die Abschreibungen und Wertberichtigungen hier nicht abgezogen, sondern unter den Ziffern 3.1.19 bis 3.1.22 nachgeführt (indirekte Abschreibung).

Ziffer 3.1.13 Zugänge (Käufe)

Hier können grundsätzlich alle unter den Ausgaben (Ziffern 3.3.6 bis 3.3.9) aufgeführten Investitionen sowie unter «andere Geschäftserträge» (Ziffer 3.2.20) verbuchter Zuwachs und Aufwertungen aufgeführt werden. Beim Kauf von Boden ist der bezahlte Preis (inkl. Nebenkosten) sowohl unter Position «Boden» in dieser Abschreibungstabelle wie auch in Ziffer 3.3.9 «Investition in Boden» einzutragen.

Ziffer 3.1.14 Abgänge (Verkäufe)

Hier sind z. B. durch Veräusserung oder bei Erneuerung (Pflanzen) abgehende Teile einzutragen. Derselbe Betrag muss in die Ziffern 3.3.16 oder 3.3.17 übertragen werden. Für Liegenschaftsverkäufe siehe auch Ziffer 3.2.6 «Liegenschaftsverkäufe» und Ziffer 3.2.20 «Andere Geschäftserträge».

Abschreibungen, Wertberichtigungen

Ziffer 3.1.19: Hier sind die bis zum Bemessungsjahr vorgenommenen Abschreibungen und Wertberichtigungen einzutragen.

Ziffer 3.1.21 umfasst die Abschreibungen und Wertberichtigungen bis Ende der Bemessungsperiode. Eine Wertberichtigung auf Boden ist nur möglich, wenn ein übersetzter Erwerbspreis gemäss Art. 66 bäuerliches Bodenrecht nachgewiesen werden kann.

Ziffer 3.2 Ermittlung der Betriebseinkünfte

Die gesamten Betriebseinnahmen ermitteln sich aus den Eingängen der Kasse (Bareinnahmen) und denjenigen auf die Post- und Bankkonti.

Davon abzuziehen sind:

- die als Einkünfte erfassten Privateinlagen und Liegenschaftsverkäufe,
- Einkünfte aus neu errichteten Schulden und betrieblichen Geldkonti.

Ziffer 3.2.8 bis 3.2.19 Naturalbezüge, Privatanteile

Werden die im Fragebogen oder im Anhang aufgeführten Ansätze nicht übernommen, ist eine genaue Aufstellung über die tatsächlichen Bezüge beizulegen. Bezüglich des Mietwertes siehe auch Ziffer 1.2.9 oben.

Ziffer 3.2.20 Andere Geschäftserträge

In den Betriebseinkünften nicht enthaltene Erträge, wie:

Zuwachs, Aufwertungen, die Kosten für die Herstellung und Wertvermehrung von Geschäftsvermögen, die unter Ziffer 3.1 (Tabelle Liegenschaft) als Zugänge aktiviert wurden; wieder eingebrachte Abschreibungen bei Grundstückverkäufen; in den Betriebseinnahmen nicht enthaltenes Einkommen aus einem Nebengewerbe, für das separate Aufzeichnungen vorzulegen sind; Bestandesdifferenzen bei Geschäftsguthaben.

Ziffern 3.2.22 bis 3.2.26 Tierbestand und Vorräte

Massgebend sind die in den Inventaren zusammengestellten Totale. Die Bewertung erfolgt in der Regel nach den Richtlinien der Koordinationskonferenz (FAT).

Ziffer 3.3 Ermittlung der Betriebsaufwendungen

Die gesamten Betriebsausgaben ermitteln sich aus den Ausgängen der Kasse (Barausgaben) und denjenigen auf die Post- und Bankkonti.

Davon abzuziehen sind:

Die als Ausgaben erfassten Privatentnahmen und -bezüge. Ebenso die Rückzahlung von Schulden, Investitionen und Einlagen in betriebliche Geldkonti.

Ziffer 3.3.12 und 3.3.13

Naturallöhne an Betriebsangestellte (Selbstkostenabzug)

Siehe Anhang. Enthält Ziffer 3.2.15 nur den Eigenmietwert des privaten Teiles der Betriebsleiterfamilie, so ist nur der tiefere Naturallohnabzug möglich.

Ziffer 3.3.14 bis 3.3.17 Abgänge und Abschreibungen

Die hier einzutragenden Angaben sind den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Tabellen zu entnehmen.

Ziffer 3.3.18 Nettoerträge aus Geschäftswertschriften

Dieser Betrag ist dem Wertschriftenverzeichnis zu entnehmen.

Ziffer 3.3.19 Andere Geschäftsaufwendungen

Hier ist der aufgrund einer besonderen Aufstellung (z. B. Bestandesveränderung bei Geschäftsschulden) ermittelte Aufwand einzutragen.

Ziffer 3.5 Zusammenfassung Geschäftsvermögen

Hier sind alle Aktiven und Passiven des Geschäftsbetriebes einzusetzen, und zwar in beide Spalten, d. h. in Spalte Buchwert und in Spalte Steuerwert. Die geschäftlichen Passiven sind dem Schuldenverzeichnis zu entnehmen. Übertrag total Aktiven und Passiven in Formular K, Position 32.1 bzw. 34.3.

Ziffer 4 Aufstellung über das Einkommen von kleinen Betrieben

Kleine Betriebe mit einfachen, überblickbaren Verhältnissen (**ohne Direktverkauf**) genügen der Aufzeichnungspflicht, wenn sie die mit * bezeichneten Positionen aufgrund ihrer Aufzeichnungen ausfüllen.

Abschreibungen sind nur bei ausgefüllten Abschreibungstabellen (Ziffer 3.1) möglich. Soweit die Liegenschaft dieser Betriebe Privatvermögen darstellt, sind auf ihr keine Abschreibungen zugelassen. Die Ziffern 5 und 6 sind ebenfalls auszufüllen.

Ziffer 5 Besondere Leistungen des Bundes und der Kantone

Diese Ziffer ist von jedem Betrieb auszufüllen. Sind diese Angaben aus den beigelegten Abschlüssen leicht ersichtlich, kann die Eintragung entfallen.

Ziffer 6 Angaben über den Betrieb

Diese Angaben sind für jeden Betrieb anzugeben. Aus den Abschlüssen leicht ersichtliche Angaben der Ziffer 6 brauchen nicht noch einmal aufgeführt zu werden.

Angaben über die Bewertung der Naturalbezüge und privaten Unkostenanteile

Dieses Merkblatt ist erstmals bei der Bewertung und Einkommensermittlung des Bemessungsjahres 2001 anzuwenden. Die Angaben unter den Ziffern 2–7 sind zum Teil dem Merkblatt N1 über die Naturalbezüge Selbständigerwerbender, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, entnommen.

1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittel aus Selbstversorgung dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

	Erwachsene	Kinder im Alter von ... Jahren*		
		bis 6	6 bis 13	13 bis 20
In der Regel	800 Fr.	200 Fr.	400 Fr.	640 Fr.
Ohne Milch	500 Fr.	125 Fr.	250 Fr.	400 Fr.
Mit Milch, ohne Fleisch	650 Fr.	165 Fr.	325 Fr.	520 Fr.
Viehloser Betrieb	350 Fr.	85 Fr.	175 Fr.	280 Fr.

* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10 %, bei 5 Kindern 20 %, bei 6 und mehr Kindern 30 %.

2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. In Fällen, in denen einzelne Räume sowohl betrieblichen als auch privaten Zwecken dienen, ist ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (wie Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberechnen.

3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefon usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, private Telefongespräche, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	für den ersten	Zuschläge pro	Kind
	Erwachsenen	Erwachsenen	
Überdurchschnittliche Verhältnisse (entspr. N1)	3 060 Fr.	660 Fr.	420 Fr.
In der Regel	2 240 Fr.	480 Fr.	305 Fr.
Sehr einfache Verhältnisse	1 830 Fr.	390 Fr.	250 Fr.

4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder aufgrund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet oder pauschal mit einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden (siehe auch Merkblatt N1, Rückseite).

6. Naturallohne (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliches Personal

Erwachsene	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Volle Verpflegung
Tag/Fr.	4 Fr.	9 Fr.	7 Fr.	20 Fr.
Monat/Fr.	120 Fr.	270 Fr.	210 Fr.	600 Fr.
Jahr/Fr.	1 440 Fr.	3 240 Fr.	2 520 Fr.	7 200 Fr.

Erwachsene	Unterkunft	Verpflegung und Unterkunft
Tag/Fr.	10 Fr.	30 Fr.
Monat/Fr.	300 Fr.	900 Fr.
Jahr/Fr.	3 600 Fr.	10 800 Fr.

Für bis 6-jährige Kinder sind die Ansätze auf 25 %, für bis 13-jährige auf 50 %, für bis 18-jährige auf 80 % zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1.

Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich Fr. 90.– im Monat bzw. Fr. 1 080.– im Jahr anzurechnen.

7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber (Selbstkostenabzug)

	Tag/Fr.	Monat/Fr.	Jahr/Fr.
In der Regel	16	480	5 760
Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebseigentümer zugerechnet wird	18	540	6 480

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.

8. Erläuterungen zur Aufteilung der Versicherungsprämien

Versicherungsprämie für	Betriebsaufwand	Privataufwand
	Angestellte	
AHV/IV/EO/ALV	x	
Unfall (UVG)	x	
Krankheit (NAV)	x	
Säule 2a (BVG)	x	
	Betriebsleiterfamilie	
AHV/IV/EO/ALV		x
Krankenkasse, wenn kein Abzug unter Unfallversicherung	x (15%)	x (85%)
Krankenkasse, wenn Abzug unter Unfallversicherung		x
Unfallversicherung für mehrheitlich im Betrieb tätige Personen (z. B. Betriebsleiter, -leiterin)	x	
Taggeldversicherung	x	
Säule 2a		
BVG-Lösung	x (50%)	x (50%)
Säule 2b nur möglich bei der Vorsorgestiftung des Berufsverbandes		
Risikoversicherung	x (50%)	x (50%)
Sparversicherung	x (50%)	x (50%)
Einmaleinlage	x (50%)	x (50%)
Säule 3a		
Risikoversicherung		x
Sparversicherung		x
Sparplan Bank		x
Säule 3b		
Lebensversicherung		x
Risikoversicherung		x
Risikoversicherung, wenn für den Betrieb verpfändet	x	
Einmaleinlage		x
Andere Versicherungen		
Betriebshaftpflicht	x	
Gebäudeversicherung	x (für Gebäude des Betriebes inkl. Wohnhaus)	
Mobiliarversicherung	x (Ausscheidung Privatanteil Ende Jahr)	
Motorfahrzeuge	x (Ausscheidung Privatanteil Ende Jahr)	

Die Versicherungen für die Betriebsleiterfamilie sind mit Vorteil getrennt nach Bestimmung im Kassen- und Kontoverkehr aufzuführen. Eine eventuelle Zusammenstellung für die Steuererklärung wird somit einfacher.